

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet CARPE NOCTEM -Meckesheim e.V.  
Er ist in das Vereinsregister Nr.:340846 am 01.02.2013 vom Amtsgericht Sinsheim,  
eingetragen worden

(2) Er hat seinen Sitz in Meckesheim

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Steuer Nr.: 44083 / 02814 beim Finanzamt Sinsheim

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung auf dem Gebiet der Astronomie und Sternenkunde durch den Betrieb einer Sternwarte.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Betrieb und Förderung astronomischer Einrichtungen, insbesondere der Betrieb der Volkssternwarte Meckesheim:

- durch die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel
- Zum Erhalt der notwendigen Sach- und Geldmittel sollen Mitglieder, Sponsoren, Spenden und Fördermittel geworben werden, da diesen Zweck unterstützen wollen.

b) Förderung der astronomischen Volksbildung, indem der Verein z. B.:

- astronomisches Wissen verbreitet
- an dem astronomischen Angebot der Volkssternwarte mitwirkt,
- pseudowissenschaftlichen Behauptungen in geeigneter Form widerspricht

c) Förderung und Unterstützung astronomischer Tätigkeiten, indem der Verein z. B.:

- die beobachtenden Astronomen berät und diese durch Anregungen oder die Weitergabe von Erfahrungen fördert,
- die Zusammenarbeit zwischen den Astronomen und zwischen den astronomischen Vereinigungen vermittelt und fördert,
- Kontakte zwischen Fachastronomen und Amateurastronomen herstellt und pflegt,

(4) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 18 Jahre.

(2) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß,
- d) Streichung.

(5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluß. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluß beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse, ein halbes Jahr nach Beitragsfälligkeit im Rückstand bleibt. In diesem Fall erlischt bereits drei Monate nach Beitragsfälligkeit der Anspruch auf jegliche Leistungen des Vereins sowie jegliches Stimmrecht. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen. Nach Begleichung der Beitragsschuld treten sämtliche Rechte des Beitragsschuldners wieder in Kraft.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Vereinsämter.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Es können nur ordentliche volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von mehr als 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen

(a) diese werden nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Dabei soll eine Frist von 14 Tagen eingehalten und eine Tagesordnung angegeben werden. Fernmündliche und schriftliche Abstimmung, insbesondere per E-Mail, sowie Abstimmung im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung oder dem Beschluss einverstanden sind.

(b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(c) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von fünf Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, elektronisch auch per E-Mail des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (e) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
- (f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss eines Mitgliedes, sowie über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (g) Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.
- (h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (i) Eine Satzungsänderung benötigt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen
- (j) Die Vereinsauflösung benötigt eine  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der Stimmen

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies in den Diensten der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Diese kann nur vom Vorstand einberufen werden.

## **§ 10 Vereinsabteilungen**

Vereinsabteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins. Die Abteilungen unterstehen dem Gesamtverein und hat eine eigene Abteilungsordnung, welche vom Abteilungsleiter geführt wird. Das Abteilungseigentum ist Vereinseigentum. Die Abteilungen haben einen eigenen Etat, welche alleinig von den Abteilungsmitgliedern getragen werden. Die Abteilung kann sich nicht selbst auflösen, sondern nur über die Organe des Vereins aufgelöst werden.

## **§ 11 Bei Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Verein Freunde und Förderer des Hauses der Astronomie e.V. Heidelberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

